

Amtsblatt der Stadt Brühl



31. Jahrgang

Ausgabetag: 11.06.2015

Nummer: 12

Seite

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 204)

74

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes 06.15 „Alte Bonnstraße / K 7“

75 - 76

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Stadt Brühl

**Bekanntmachung
gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 204)**

Die Bezirksregierung Köln hat die zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Brühl geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Förderschüler/innen der Stadt Hürth in der Pestalozzischule der Stadt Brühl gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) genehmigt.

Die Veröffentlichung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 16.03.2015, Nr. 11/15.

Auf diese Veröffentlichung weise ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hin.

Brühl, 21.05.2015

Der Bürgermeister

Dieter Freytag





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes 06.15 "Alte Bonnstraße / K 7"

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2008 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316f), die Aufstellung des Bebauungsplanes 06.15 "Alte Bonnstraße / K 7" beschlossen.

Vorgesehen ist die Bebauung von Wohnbauflächen. Erschlossen im Nordwesten durch einen Kreisverkehr soll im Norden Geschosswohnungsbau und im anschließenden südlichen Bereich Wohnbebauung für Einfamilienhäuser geschaffen werden.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Beteiligung der betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger an der Planung erfolgt durch die Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 zum Bebauungsplan 06.15 "Alte Bonnstraße / K 7". Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht in der Zeit

vom 15.06 - 26.06.2015 (einschließlich)

im Fachbereich Stadtentwicklung (Tel. 79-5100, 79-5130), Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, 1. Etage, vor den Zimmern A 120 - A 121

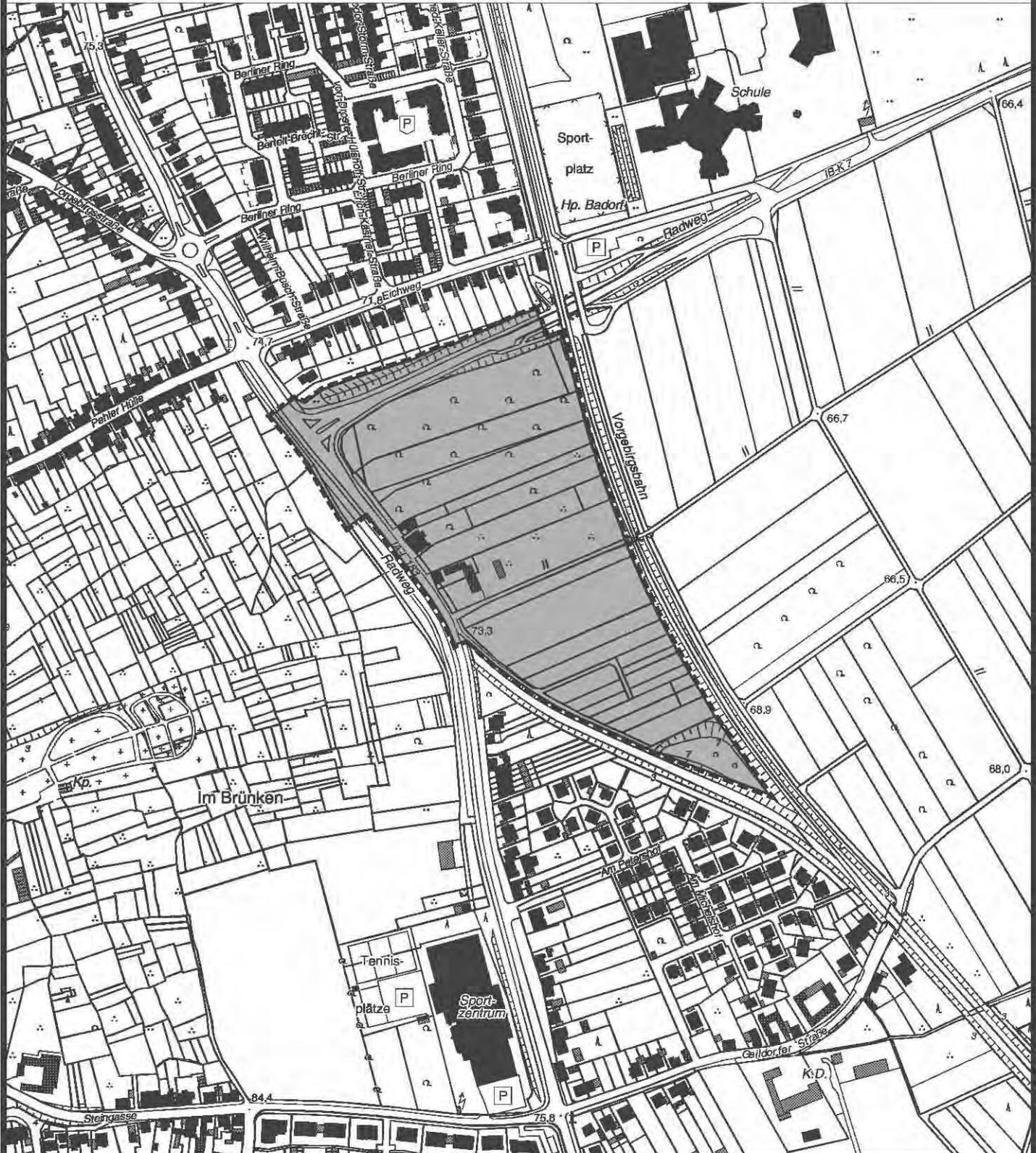
**montags - freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr.**

Brühl, 08.06.2015

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 06.15

"Alte Bonnstraße / K7"



ÜBERSICHTSPLAN



GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES

DGK 5 ERFTKREIS 1994 / 706